GUT informiert über
Erfahrungen, Projekte und Perspektiven

Ausgabe 6 / 2021

Die gesteigerte Produktverantwortung nach Kreislaufwirtschaftsgesetz

Foto: Die Aufheber

Zigarettenkippen in einem Berliner Regenablauf: müssen hierfür bald die Hersteller der Tabakerzeugnisse zahlen?

Seit dem 29.10.2020 ist das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz in Kraft, das auf Basis des „EU-Legislativpakets zur Kreislaufwirtschaft" aus dem Jahr 2018 entstanden ist. Die wesentlichen Ziele des Gesetzes sind die Stärkung der Vermeidung von Abfällen, die nachhaltige Förderung des Recyclings und das Schließen bestehender Kreisläufe.

Die Produktverantwortung als Schwerpunkt der strategischen Neu-Ausrichtung

Durch das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz soll auch die „Produktverantwortung" vertieft werden, die im § 23 des KrWG geregelt ist. Hierzu hat der Gesetzgeber Vorgaben für die Produktkonzeption erarbeitet und insbesondere eine lange Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit, den vorrangigen Einsatz von Rezyklaten, den sparsamen Einsatz von Rohstoffen sowie die Stärkung der Wiederverwendung vorgeschrieben.

Dabei sollen die Produkte bereits bei der Entwicklung, der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen ressourceneffizient gestaltet, mehrfach verwendbar, technisch langlebig und reparierbar sein. Der öffentliche Auftraggeber soll dabei auch seine Vorbildfunktion wahrnehmen, in dem für die Vergabe die Bevorzugungspflicht für ökologisch vorteilhafte Erzeugnisse im Rahmen der öffentlichen Beschaffung (§ 45 Abs. 2 KrWG) unter bestimmten Bedingungen gilt.

Beteiligung der Hersteller an den Kosten der Reinigung

Zudem sollen die Produkte nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung sowie zur umweltverträglichen Beseitigung geeignet sein. Schließlich sollen auch die Hersteller oder Vertreiber von bestimmten Produkten an der anschließenden umweltverträglichen Verwertung und Beseitigung (§ 23 Abs. 2 Nr. 10 KrWG) und an der Reinigung der Umwelt beteiligt werden. Klassisches Beispiel hierfür sind die entstehenden Reinigungskosten für Zigarettenkippen in den Straßen, an denen die Hersteller nun beteiligt werden können.

Diese strategische Zielsetzung will der Gesetzgeber auch durch Vorgaben für freiwillige Produktverantwortungssysteme nach § 26 KrWG stärken. Eine Förderung der Kreislaufwirtschaft ist dabei anzunehmen, wenn die geplante Rücknahme und Verwertung der Abfälle insgesamt mindestens so hochwertig erfolgt wie die Rücknahme und Verwertung, die von dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, den von ihm beauftragten Dritten oder einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung im Entsorgungsgebiet angeboten wird.

Abfalltrennung als Grundlage für die Kreislaufwirtschaft

Mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz hat der Gesetzgeber die Verschärfung und Ausdehnung der Getrenntsammlungspflichten (§ 9 KrWG) vorangebracht. Dies betrifft ab 2021 vor allem die Bioabfälle und ab 2025 auch gefährliche Haushaltsabfälle und Textilien.

Zusätzlich wurde das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle verschärft (§ 9 (2) KrWG) und geregelt, wonach vermischte gefährliche Abfälle im Rahmen der Behandlung der Abfälle wieder getrennt werden müssen.

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT

In dieser Ausgabe

Gesteigerte Produktverantwortung nach Kreislaufwirtschaftsgesetz 1
Wir stellen vor: Neue Mitarbeiter 2
Steigende Entsorgungskosten 2
Die neue TA Luft 3
Sozial-Audits 3
Seminare: Selbsttests und Hybrid-Veranstaltungen 4
Seminartermine 4
Impressum 4

▶ Wir stellen vor

Foto: Privat

Seit 01.04.2021 bei der GUT

Marvin Wirbs
Projekt-mitarbeiter

Herr Wirbs hat Abschlüsse als Bachelor of Engineering im Bereich „Wirtschaftsingenieurwesen für Umwelt und Nachhaltigkeit“ und einen Master of Science in der „Betrieblichen Umweltinformatik“ sowie umfangreiche studienbegleitende Berufserfahrungen in verschiedenen Unternehmen sammeln können.
Sein Schwerpunkt in der GUT liegt beim Emissionshandel und dem Energiemanagement. Besonders wird er unser Unternehmen bei der Analyse von umfangreichen Datenzusammenstellungen und bei Nachhaltigkeitsprojekten unterstützen.

Foto: Privat

Seit 01.05.2021 bei der GUT

Ole Knutzen
Projekt-mitarbeiter

Herr Knutzen hat an der HTW seinen Abschluss als Bachelor of Arts in Betriebswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten „Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement“ sowie „Entrepreneurship- und Mittelstandsmanagement“ erlangt.
Hauptsächlich wird er sich mit dem Carbon Footprint beschäftigen und die Methodik der GUT zur Erfassung des „CO_2-Fußabdrucks“ bearbeiten. Seine weiteren Tätigkeitsfelder umfassen das Genehmigungsmanagement, die Erarbeitung von Umweltverträglichkeitsuntersuchungen und die Unterstützung unserer Kunden bei der Weiterentwicklung und beim Aufbau von Managementsystemen.

Steigende Entsorgungskosten und Bequemlichkeit verursachen Vermüllung

Fotos: Peter Herger, GUT

Baumischabfall-Container trotz Trennungsgebot nach KrWG und GewAbfV.

Aufgrund der in den letzten Jahren zum Teil stark gestiegenen Entsorgungskosten beobachten wir bedauerlicherweise eine immer stärker werdende Vermüllung. Gerade in den Randbezirken, auf abgelegenen Strassen und Wegen, in Grünanlagen und in Waldbereichen nimmt die Menge der sogenannten „herrenlosen Abfälle“ weiter zu. Hinzu kommt sicherlich ab und an auch Bequemlichkeit, denn manch einer scheut den Weg zum Recyclinghof oder zur Abfall-Annahmestelle.

Kosten gehen an Gebührenzahler
Bedauerlich ist hierbei, dass die für die Beräumung entstehenden Kosten über die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf den Gebührenzahler abgewälzt werden. Auch Gefahren für Leib und Leben können hier entstehen. So finden sich *(Foto rechts)* aus einem LkW abgekippte gefährliche Mineralwolle-Abfälle sogar in der Nähe von Kindergärten, was unverzüglich dem Ordnungsamt gemeldet werden muss.

Unerlaubter Umgang
Nach Strafgesetzbuch (StGB) ist im § 326 „Unerlaubter Umgang mit Abfällen“ geregelt, dass … „(1) wer unbefugt Abfälle, die ... 2. für den Menschen krebserzeugend oder die … 4. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, a) nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder b) einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden ... außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet, … mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft … wird."
Hier sollten die Ordnungsbehörden und die lokalen Medien stärker publizieren, wenn Täter gefasst und überführt werden konnten, um potenzielle Umweltverschmutzer abzuschrecken.

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT

Abgeladene Mineralwolle – Sondermüll vor einem Kindergarten.

Das Bundeskabinett beschließt die neue TA Luft

Der aktuelle Entwurf der TA Luft 2021 wurde am 16.12.2020 vom Bundeskabinett beschlossen. Nun bedarf es zudem einer Zustimmung des Bundesrates, so dass ein endgültiger Beschluss noch in dieser Legislaturperiode erwartet wird.
Die technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ist die erste allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und hat das Ziel, Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen zu minimieren, um den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie ein hohes Schutzniveau für die Umwelt im Ganzen sicherzustellen.
Die Novellierung ist notwendig, da die TA Luft mit diesem Entwurf erstmals seit 2002 an den aktuellen Stand der Technik angepasst wird.

Foto: Pixabay

Außerdem werden damit viele Anforderungen, die Veränderungen im Emissionsbereich vorsehen, aus dem EU-Recht in nationales Recht überführt.
Mit dem Beschluss der TA Luft 2021 werden sich für genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV einige Änderungen und zum Teil verschärfte Regelungen ergeben. Betroffen von der Novellierung sind vor allem die Nichteisenmetall-Industrie, die Tierhaltungsanlagen und die Holzwerkstoffindustrie, auf die mehrere, verpflichtend umzusetzende Durchführungsrechtsakte (Schlussfolgerungen über die „Beste verfügbare Technik“) zukommen.
Die Grundstruktur der TA Luft bleibt erhalten. Änderungen sind hauptsächlich im 4. Abschnitt: „Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ (Immissionsteil) und im 5. Abschnitt „Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ (Emissionsteil) zu finden.
In der Neufassung werden zudem Anforderungen in Bezug auf Geruchsemissionen und Stickstoffverbindungen umgesetzt.
Derzeit werden Gerüche mit Hilfe der Geruchsimmissionsrichtlinie bewertet, die eine Empfehlung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz ist. Diese Richtlinie wird jetzt mit kleinen Verbesserungen in die TA Luft aufgenommen, damit ein einheitlicher Standard für alle Bundesländer und eine erhöhte Rechtssicherheit für Betreiber und Anwohner erzielt wird.

Jasmin Wagner und Virginia Tschorba, GUT

Mit Sozial-Audits zur transparenten Lieferkette

Ein verantwortungsvoller Umgang mit sozialen und ethischen Fragen wird für Unternehmen, neben Qualitäts-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen, immer wichtiger. Sie schaffen ein positives Firmen-Image und stärken das Vertrauen von Kunden und Investoren und sichern Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Konkurrenten.

Firmen gehen in Verantwortung

Dabei stehen Unternehmen in der Verantwortung, menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu schaffen und sich aktiv für den Schutz der Menschenrechte einzusetzen und der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen. Sozial-Audits durch die GUT sollen dabei helfen, einen Istzustand im Unternehmen und der Lieferkette zu ermitteln, eventuelle Risiken aufzudecken und mögliche Maßnahmen zur Korrektur zu treffen. Sie fördern individuelle Stärken, dienen der Optimierung eigener Betriebsabläufe und unterstützen eine gute Beziehung zu eigenen Zulieferern.
Während des Sozial-Audits wird das Unternehmen in verschiedenen Bereichen bewertet. Neben allgemeinen Fragen über Sozial-Standards wird unter anderem die Einhaltung von Vorschriften zum Verbot von Diskriminierung, Kinder- und Zwangsarbeit im Unternehmen überprüft, welche Disziplinarmaßnahmen im Unternehmen vorherrschen und wie es um Vergütung, Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen, Gesundheit, Sicherheit und Managementsysteme steht.

Anonyme Mitarbeitergespräche unterstützen

Des Weiteren werden anonyme Mitarbeitergespräche im Rahmen des Sozial-Audits durchgeführt, um so bspw. Mängel oder Verbesserungsvorschläge von Seiten der Mitarbeiter zu erhalten. Außerdem wird so die Richtigkeit der im Audit untersuchten Standards überprüft. Die Ergebnisse werden dann in einer Checkliste festgehalten und ggf. mit Empfehlungen für die zukünftige Verbesserung der Sozial-Standards versehen. Die Aussagen des Sozial-Audits haben dabei eine Gültigkeit von maximal drei Jahren und werden spätestens nach diesem Zeiraum wieder geprüft.

Jasmin Wagner und Virginia Tschorba, GUT

Mit Selbsttests zum Fachkunde-Seminar

Der EfB-Grundlehrgang** (03.-06.05.2021) **fand im Mercure Hotel MOA Berlin statt. Alle Referenten und Teilnehmenden führten täglich Selbsttests in einem separaten Raum des Hotels durch, unterstützt hier durch Jasmin Wagner. Danach folgten die Teilnehmer wie gewohnt den Vorträgen im weiträumigen Seminarraum.

Fotos: Peter Herger, Katharina Klug, GUT

Hybrid-Seminare – Eine flexible Option

Spätestens seit dem Beginn der Corona-Pandemie stehen Online-Veranstaltungen für viele auf der Tagesordnung. Doch nach über einem Jahr sehnen sich viele Seminar-Teilnehmer nach einer Rückkehr zur Präsenzveranstaltung. Der persönliche Kontakt fehlt und das „Zoom Fatigue“, das Videokonferenz-Erschöpfungs-Syndrom, stellt eine zusätzliche Belastung dar.

„Zoom Fatigue“

Dieses Syndrom definiert die häufige Ermüdung durch intensive Nutzung von Videokonferenzen durch fehlende nonverbale Signale und die verlängerte Bildschirmzeit. Andere Personen wiederum schätzen die Vorteile von digitalen Veranstaltungen. So entfallen An- und Abreisen, der Ort ist flexibel und es werden Kosten gespart. Was tun, um alle Teilnehmer zufriedenzustellen?

Hybride Veranstaltungen können eine mögliche Lösung sein. Die Präsenz- und Online-Veranstaltung werden hierfür technisch kombiniert.

Bei einer hybriden Veranstaltung findet das Seminar vor Ort in Präsenz statt, die Referent/innen tragen sowohl vor real Anwesenden als auch vor Online-Teilnehmern vor. Eine Live-Übertragung des Vortrags wird über Bild- und Tonübertragung sowie Bildschirmteilung gewährleistet. Auch die Online-Teilnehmer können hierbei Fragen stellen und mit den Vortragenden interagieren. In der GUT steht die benötigte Technik bereits zur Verfügung, um auch kurzfristig auf Änderungen der Rahmenbedingungen zu reagieren und flexibel Hybrid-Veranstaltungen anzubieten.

Anne Schoenberg, GUT

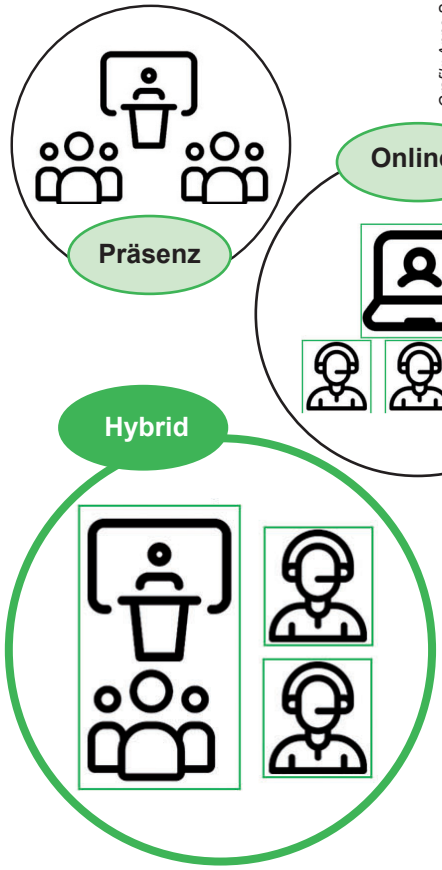

Grafik: Anne Schoenberg und Flaticons.com

GUT-Seminare 2021 (Auswahl)

- **Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV / § 5 AbfAEV / § 9 Abf-BeauftrV / § 4 DepV:** 22./23.06.; 21./22.09.; 26./27.10.; 23./24.11.
- **Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4, 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV:** 08.–11.11.
- **Ergänzungslehrgang „Fachkunde für Abfallbeauftragte“:** 12.11.
- **Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 15.–18.11.
- **Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 28.10.
- **Abfallmanagement und Nachweisführung:** 07.12.
- **Erfahrungsaustausch und Fachkundeschulung für Sachverständige von Entsorgungsfachbetrieben:** 06.-07.01.2022
- **Inhouseschulungen** bieten wir zu allen o.g. und u.a. zu folgenden weiteren Themen an:
  - **Sachkundeschulung:** Abfallwirtschaftliche Pflichten
  - Einführung und Umsetzung von **Energiemanagementsystemen**
  - Ausbildung **interner Auditoren** für UM-, QM- sowie Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme

Weitere Informationen
Telefon 030 53339 - 100
Fax 030 53339 - 299
E-Mail Katharina.Klug@gut.de
Internet www.gut.de

GUT www.gut.de

Impressum

Herausgeber und Verleger	GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH Heidelberger Str. 64 a 12435 Berlin
Redaktion	GUT-Team
Layout	Katharina Klug
Auflage	2.000 Exemplare
Papier	weiß holzfrei 80g, chlorfrei gebleicht